



CreditGate24

EMISSIONSPROSPEKT

Betreffend die Ausgabe einer Anleiheobligation im Gesamtnennbetrag von
max. CHF 50'000'000.-
Valorenummer 37629393

durch

Alkione (Liechtenstein) AG PCC - CG24 Segment 1,
im Duxer 28, 9494 Schaan, Liechtenstein
FL-0002.554.130-4 („**Emittentin**“)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Angebots	5
1.1	<i>Swiss Growth Lending Bond</i>	5
1.2	<i>Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen</i>	6
2	Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Emittentin	6
2.1	<i>Geschäftstätigkeit und Zweck</i>	6
2.2	<i>CreditGate24 (Schweiz) AG</i>	7
2.3	<i>Schematische Übersicht Eigentümerstruktur von CG24 und der Emittentin</i>	9
2.4	<i>Schematische Übersicht der Vertragsbeziehungen und der Zahlungsströme</i>	9
2.5	<i>Allokation der durch die Anleihe eingenommenen Gelder</i>	10
2.6	<i>Kreditausfallpooling</i>	11
2.7	<i>CG24 Sekundärmarkt für Forderungen</i>	11
3	Anleihebedingungen	11
3.1	<i>Allgemeines</i>	12
3.1.1	<i>Nennbetrag und Stückelung</i>	12
3.1.2	<i>Zeichnungsfrist, Form der Zeichnung und Liberierung</i>	12
3.1.3	<i>Zuteilung</i>	12
3.1.4	<i>Globalverbriefung und Verwahrung</i>	12
3.1.5	<i>Clearing</i>	13
3.1.6	<i>Begebung weiterer Anleihen</i>	13
3.2	<i>Laufzeit und Verzinsung</i>	13
3.2.1	<i>Laufzeit</i>	13
3.2.2	<i>Zinssatz und Zinszahlungstage</i>	13
3.2.3	<i>Zinsberechtigung</i>	13
3.2.4	<i>Verzug</i>	14
3.2.5	<i>Zinstagequotient</i>	14
3.3	<i>Endfälligkeit, Rückkauf</i>	14
3.3.1	<i>Endfälligkeit</i>	14
3.3.2	<i>Rückkauf</i>	14
3.3.3	<i>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</i>	14
3.4	<i>Schuldübernahme</i>	14
3.5	<i>Übertragungsrestriktion / Zustimmung der Emittentin</i>	15
3.6	<i>Währung und Zahlungen</i>	15
3.6.1	<i>Währung</i>	15
3.6.2	<i>Zahlstelle</i>	15
3.6.3	<i>Ersetzung der Zahlstelle</i>	15
3.6.4	<i>Zahlungen</i>	15
3.6.5	<i>Geschäftstage</i>	16
3.6.6	<i>Zahlungstag/Fälligkeitstag</i>	16
3.7	<i>Status, Rang</i>	16
3.8	<i>Verjährung</i>	16
3.9	<i>Bekanntmachungen</i>	16
3.10	<i>Änderung der Anleihebedingungen</i>	16
3.11	<i>Verrechnung</i>	16
3.12	<i>Teilunwirksamkeit</i>	17
3.13	<i>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</i>	17
4	Angaben über die Emittentin	17
4.1	<i>Firma und Sitz</i>	17

4.2	<i>Gründung, Dauer und Rechtsform</i>	17
4.3	<i>Zweck</i>	17
4.4	<i>Geschäftsjahr</i>	18
4.5	<i>Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren</i>	18
4.6	<i>Beschreibung Geschäftstätigkeit</i>	18
4.7	<i>Angaben zu den Organen</i>	18
4.7.1	Verwaltungsrat	18
4.7.2	Geschäftsleitung	18
4.7.3	Revisionsgesellschaft	18
4.8	<i>Angaben zur Kapitalstruktur</i>	19
4.8.1	Aktienkapital	19
4.8.2	Eigene Beteiligungsrechte	19
4.8.3	Aktienbuch	19
4.8.4	Stimmrechte	19
4.8.5	Dividenden	19
4.8.6	Übertragungsbeschränkungen der Aktien	19
5	Verbindlichkeiten	20
6	Risikofaktoren	20
6.1	<i>Grundsätzliches</i>	20
6.2	<i>Risiken betreffend die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit</i>	20
6.2.1	Allgemeine Konjunkturlage, Zyklizität	20
6.2.2	Kreditrisiko	21
6.2.3	Geschäftsmodell von CG24 und Interessenkonflikt / Abhängigkeit von CG24	21
6.2.4	Kreditportfolio	22
6.2.5	Klumpenrisiken	22
6.2.6	Unbesicherte Kreditforderungen	22
6.2.7	Risiko eines Ausfalls auch bei besicherten Kreditforderungen	22
6.2.8	Das Scoringmodell von CG24 ist möglicherweise mangelhaft	23
6.2.9	Ausfallprozess	23
6.2.10	Kreditausfallpooling	23
6.2.11	Obligationen als Verpflichtung der Emittentin	24
6.2.12	Limitierte Mittel und Liquiditätsrisiko	24
6.2.13	IT-Systeme von CG24	25
6.2.14	Höhere Gewalt	25
6.2.15	Abhängigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	25
6.2.16	Abhängigkeit von Entwicklungen in der Gesetzgebung	26
6.2.17	Entwicklung von Projekten	26
6.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit Peer-to-Peer Finanzierungen</i>	26
6.3.1	Unvorhersehbarkeit von Ausfallwahrscheinlichkeiten	26
6.3.2	Betrug	26
6.3.3	Geldwäscherei	27
6.3.4	Änderung der geltenden Gesetzgebung oder Regulierung	27
6.4	<i>Risiken betreffend die Anleihe</i>	27
6.4.1	Platzierungsrisiko	27
6.4.2	Illiquidität der Obligationen	27
6.4.3	Weiteres Fremdkapital	28
6.4.4	Kein Rating	28
6.4.5	Zukunftsgerichtete Aussagen	28
7	Steuern	28
7.1	<i>Besteuerung der Inhaber einer Obligation in der Schweiz</i>	29

7.1.1	Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Privatvermögen halten	29
7.1.2	Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Geschäftsvermögen halten	29
7.2	<i>Verrechnungsteuer</i>	30
7.3	<i>Emissionsabgabe</i>	30
7.4	<i>Umsatzabgabe</i>	30
7.5	<i>Besteuerung der Inhaber einer Obligation in Liechtenstein</i>	30
7.6	<i>Besteuerung der Inhaber einer Obligation in Deutschland</i>	30
7.7	<i>Verantwortung für die Steuerfolgen</i>	30
7.8	<i>Finanzzahlen</i>	30
7.9	<i>Verantwortung für den Prospekt</i>	30

1 Zusammenfassung des Angebots

1.1 Swiss Growth Lending Bond

Der *Swiss Growth Lending Bond* ist eine Anleihe mit fester Laufzeit von 5 Jahren, bis 01. September 2022 und einem Coupon von 4% p.a. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu CHF 50'000'000.-. Die zugrundeliegende Währung ist CHF (nachfolgend die „**Anleihe**“).

Die von der Emittentin unter dieser Anleihe aufgenommenen Gelder werden für Investitionen in Peer-to-Peer Anlagemöglichkeiten der Plattform CreditGate24 (Schweiz) AG, Alemannenweg 6, CH-8803 Rüslikon (nachfolgend „**CG24**“) verwendet. Dabei kauft die Emittentin Kreditforderungen von CG24 ab, welche durch die Kreditvergabe der Letzteren entstanden sind. Es handelt sich um Forderungen gegenüber Privaten (Konsumkredite und Privatkredite), Selbständigerwerbenden und KMU. Die zu erwerbenden Forderungen können besichert sein. Weiter können die aufgenommenen Gelder auch für Forderungskäufe in den Bereichen Supply Chain Finanzierungen, Leasingfinanzierungen oder die Vorfinanzierungen von Kreditkartenausgaben, alle in Form von Krediten an Unternehmen, über die Plattform von CG24, verwendet werden. Kreditschuldner sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein.

Emittentin	Alkione (Liechtenstein) AG PCC – CG24 Segment 1
Emissionsvolumen	Bis zu CHF 50'000'000.-
Emissionspreis	100%
ISIN	LI0376293937
Stückelung	Maximal 400 Teilschuldverschreibungen à CHF 125'000
Erstausgabetermin	01. September 2017
Ausgabe	Fortlaufend
Liberierung	Fortlaufend
Laufzeit	5 Jahre bis zum 01. September 2022
Coupon/Verzinsung	4% pro Jahr im Nachhinein (Effektivzinsmethode), spesenfrei
Zinstermin	Jeweils am 01. September, beginnend am 01. September 2018
Zinstermine pro Jahr	1
Ausschüttung	Jährlich
Zeichnungen	Fortlaufende Ausgabe
Rücknahme	- bis max. CHF 1 Million: möglich auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat - Ab CHF 1 Million bis CHF 2 Millionen: möglich auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten - über CHF 2 Millionen: möglich auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten Es erfolgt eine kumulierte Rücknahme und quotenmässige Zuteilung bei Rücknahme
Ausgabekommission	0%
Rücknahmekommission	0.5% (zugunsten der Emittentin)
Verrechnungssteuer	Zinsen unterliegen keiner Verrechnungssteuer
Sicherheiten	Die gekauften Kreditforderungen sind teilweise mit Grundpfandrechten, anderen Pfandrechten oder Bürgschaften bzw. Garantien besichert.
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Emittentin
Anwendbares Recht	Recht des Fürstentums Liechtenstein
Revisionsstelle	ReviTrust Grant Thornton AG

1.2 Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen

Die in diesem Prospekt beschriebene Anleihe der Emittentin wird nicht öffentlich und ausschliesslich im Rahmen eines prospektfrei zulässigen Angebots an professionelle private und institutionelle Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz, in Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein zur Zeichnung angeboten.

Die Verteilung dieses Prospektes bzw. ein direktes oder indirektes Angebot zur Zeichnung dieser Anleihe in einem anderen Land als in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein ist unzulässig. Die Anleihe der Emittentin darf ausser in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein in keinem anderen Land verkauft, weiterverkauft, geliefert, zugeteilt, übernommen oder übertragen werden. So wie die Anleihen nur von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein gezeichnet werden dürfen, so dürfen sie auch nur an Personen mit Sitz oder Wohnsitz in diesen Ländern übertragen werden. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind angehalten, diese Einschränkung zu respektieren und diesen Emissionsprospekt weder ausserhalb der Schweiz, Deutschland oder dem Fürstentum Liechtenstein noch gegenüber Personen ohne Sitz bzw. Wohnsitz in diesen Ländern zu verwenden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für eine Verletzung dieser Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen und für allfällige dadurch verursachte Konsequenzen.

Die Anleihen werden nicht kotiert, die Emittentin behält sich dies aber vor.

2 Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2.1 Geschäftstätigkeit und Zweck

Die Emittentin bzw. der Kern der segmentierten Verbandsperson ist eine am 21. August 2017 gegründete Liechtensteinische Aktiengesellschaft in der Ausgestaltung einer segmentierten Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC) mit Sitz im Duxer 28, FR-9494 Schaan. Die Emittentin ist eine 100% Tochtergesellschaft der hiQ solutions Ltd. mit Sitz in CH-8803 Rüşchlikon. Revisionsstelle ist ReviTrust Grant Thornton AG, Liechtenstein.

Eine segmentierte Verbandsperson muss zwingend aus zwei organisatorischen Teilen bestehen, dem Kern (core oder non-cellular part) und einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells). Besonderes Merkmal der segmentierten Verbandsperson ist, dass die Vermögen der einzelnen Zellen untereinander und vom Vermögen des Kerns getrennt werden und bleiben. Die einzelnen Zellen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson selbst. Der einzige Zweck der Zelle liegt darin, diese und weitere Anleihen auszugeben, mit deren Erlös Kreditforderungen von CG24 gekauft werden können. CG24 ist eine Tochtergesellschaft von hiQ solutions Ltd. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in CH-8803 Rüşchlikon. Das Management-Team von CG24 hat langjährige Erfahrung bei Banken, Finanzinstituten und Private Equity.

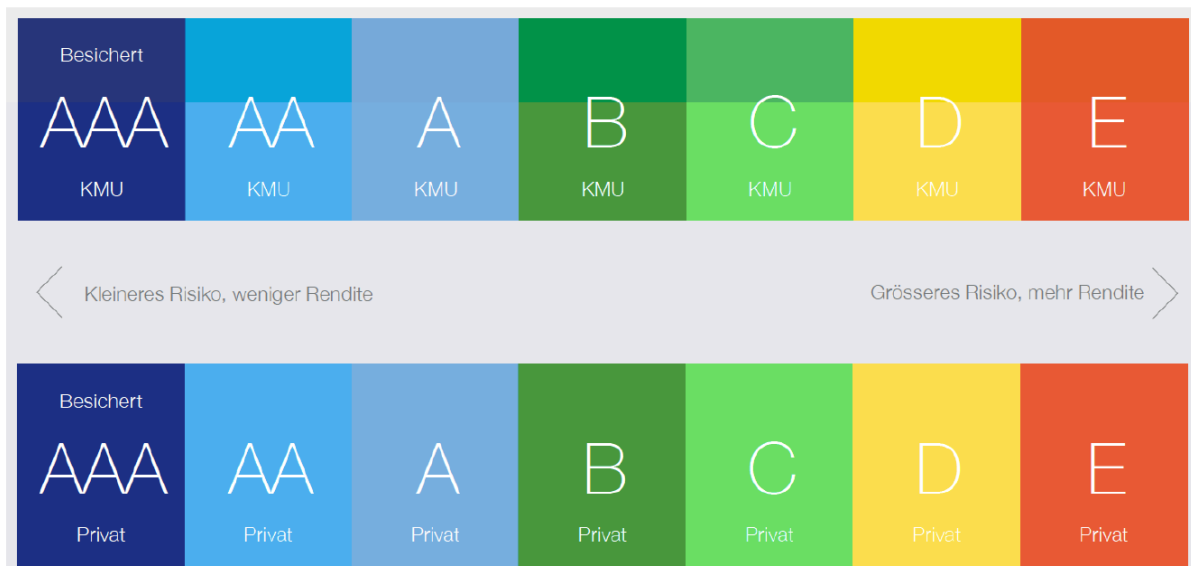
Die Emittentin kauft von CG24 Kreditforderungen, welche durch die Kreditvergabe der Letzteren über die CG24-Plattform entstanden sind. Es handelt sich um Forderungen gegenüber Privaten (Konsumkredite und Privatkredite), Selbständigerwerbenden und KMU. Die Forderungen können besichert sein (Grundpfandrechte, andere Pfandrechte oder Bürgschaften bzw. Garantien). Weiter können die aufgenommenen Gelder für Supply Chain

Finanzierungen, Leasingfinanzierungen oder die Vorfinanzierungen von Kreditkartenausgaben, alle in Form von Krediten an Unternehmen, über die Plattform von CG24, verwendet werden. Kreditschuldner sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein.

2.2 CreditGate24 (Schweiz) AG

Die automatisierte Plattform von CG24 (Peer-to-Peer-Modell) bringt Kreditnehmer mit privaten und institutionellen Anlegern zusammen, bietet eine effiziente, transparente und skalierbare Abwicklung von Krediten und stellt eine hohe Qualität der Prozesse sicher. CG24 agiert ausschliesslich online, verzichtet auf Niederlassungen und hohe Verwaltungskosten, um die Renditen für Anleger nicht zu schmälern und die Kosten für Kreditnehmer möglichst gering zu halten.

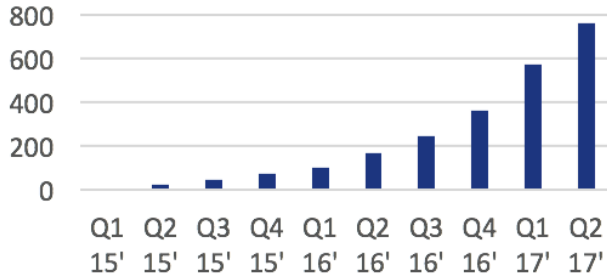
CG24 zeichnet sich insbesondere durch einen professionellen Kreditprüfungsprozess aus und entwickelte ein eigenes Scoring Modell mit Ratingstufen von AAA bis E.



Stand 20. Juli 2017

Das gesamte Team mit 22 Mitarbeitenden bringt grosse Erfahrung in den Bereichen Bankenrecht & Compliance, Private Equity, Finance, Investment- und Private Banking, sowie Erfahrungen im Versicherungswesen, bei Credit Suisse, Partners Group, PwC, Raiffeisen, Swiss Life, UBS und Zürcher Kantonalbank mit.

Anzahl finanzierte Kredite CreditGate 24 (kumuliert)



CreditGate 24 AT A GLANCE

41 Mio.
Gesamt finanziertes
Kreditvolumen

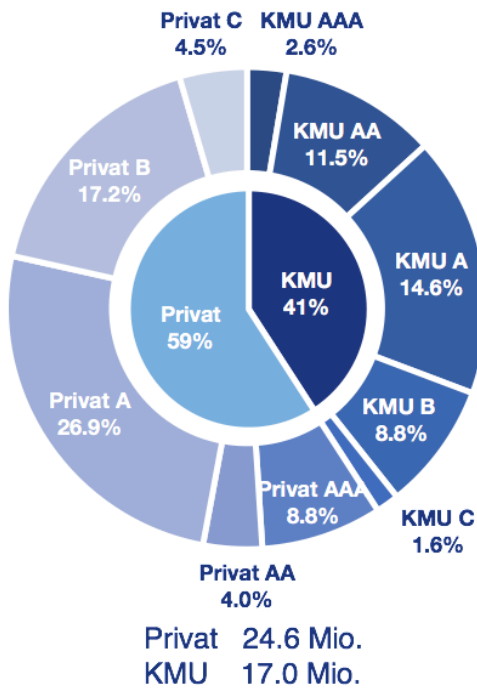
800
Total finanzierte
Kredite seit März
2015

0
Anzahl Ausfälle
Stand Juli 2017

>6000
Registrierte Nutzer
auf der Plattform

22
Anzahl Mitarbeiter

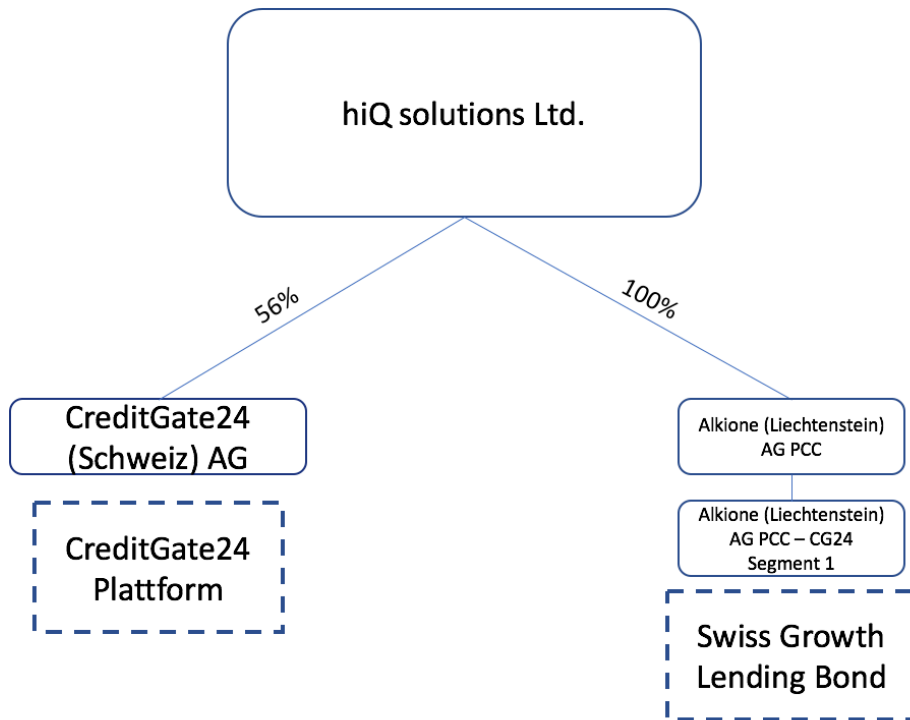
CreditGate24 Kreditportfolio



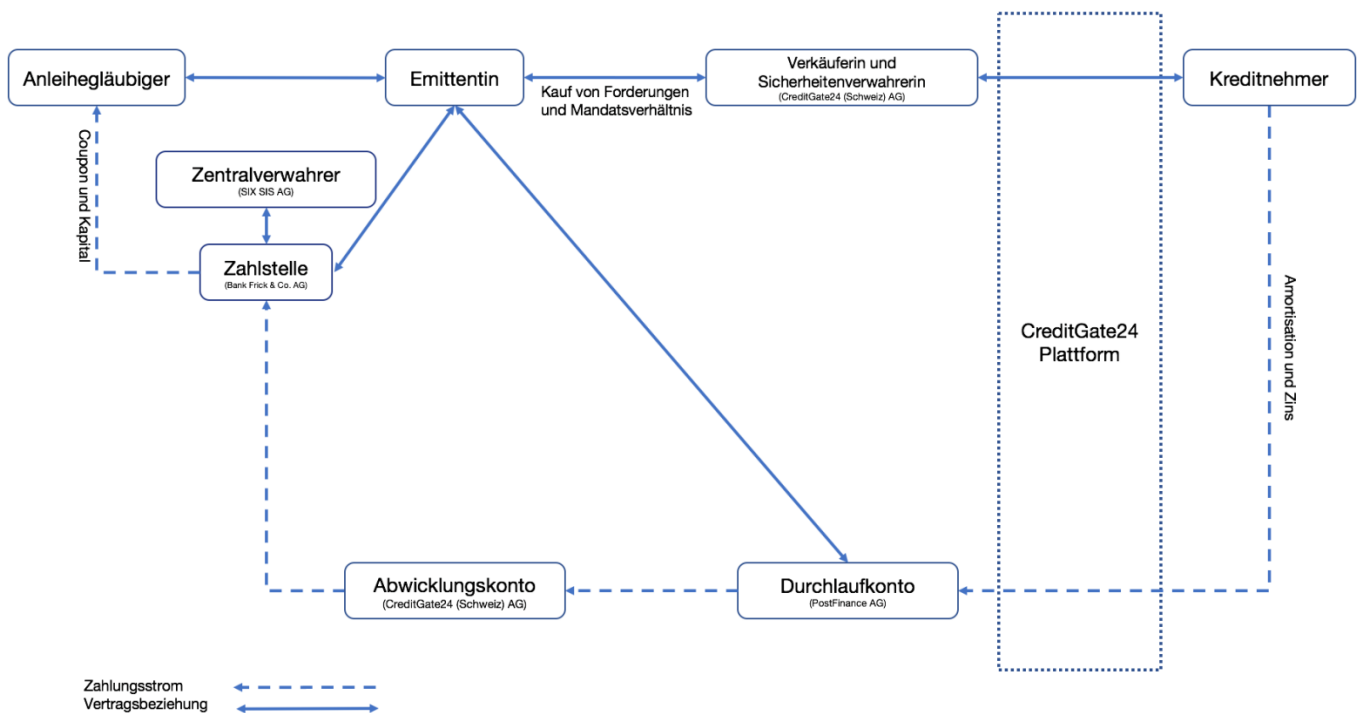
Stand 20. Juli 2017

CG24 ist Mitglied der Selbstregulierungsorganisation Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), der grössten schweizerischen Selbstregulierungsorganisation. CG24 besitzt eine Bewilligung zur Gewährung von Konsumkrediten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, eine Bewilligung zur Vermittlung von Konsumkrediten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich und ist Mitglied des Vereins zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie von Konsumfinanzierung Schweiz (KFS).

2.3 Schematische Übersicht Eigentümerstruktur von CG24 und der Emittentin



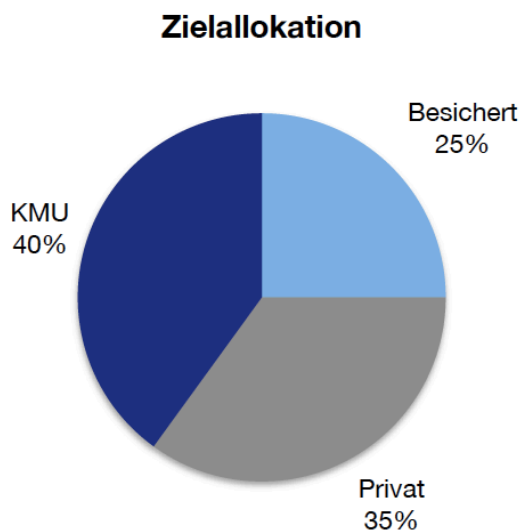
2.4 Schematische Übersicht der Vertragsbeziehungen und der Zahlungsströme



2.5 Allokation der durch die Anleihe eingenommenen Gelder

Die von der Emittentin unter dieser Anleihe aufgenommenen Gelder werden für den Kauf eines diversifizierten Forderungsportfolios von CG24 verwendet. Das Portfolio wird sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen:

- Besicherte Forderungen zwischen 15% und 35% mit einer Zielallokation von 25%
- Forderungen gegenüber KMU und Selbständigerwerbenden zwischen 30%-50% mit einer Zielallokation von 40%
- Forderungen gegenüber Privaten (Konsumkredite und Privatkredite) zwischen 25%-45% mit einer Zielallokation von 35%.



Die Zielallokation wird voraussichtlich wie folgt auf die Ratingstufen aufgeteilt:

AAA KMU (besichert)	10%	AAA Privat (besichert)	15%
AA KMU	5%	AA Privat	5%
A KMU	15%	A Privat	15%
B KMU	10%	B Privat	10%
C KMU	10%	C Privat	5%

Die tatsächliche Allokation kann aufgrund diverser Faktoren und insbesondere über die Zeit des Portfolio Aufbaus von der erwähnten Zielallokation abweichen.

Das Zinsmodell von CG24 rechnet mit den folgenden kalkulatorischen Ausfallraten:

AAA KMU (besichert)	0.25%	AAA Private (besichert)	0.025%
AA KMU	0.75%	AA Private	0.500%
A KMU	1.25%	A Private	1.000%
B KMU	1.75%	B Private	1.500%
C KMU	3.00%	C Private	1.900%
D KMU	5.00%	D Private	5.000%

In Abhängigkeit dieser Ausfallraten und der Kreditlaufzeiten werden die Zinsen für einen einzelnen Kredit festgelegt. Diese Ausfallraten wurden von CG24 berechnet; es

handelt sich jedoch um Annahmen, d.h. die tatsächlichen Ausfallraten können von den vorstehend aufgeführten Ausfallraten abweichen.

2.6 Kreditausfallpooling

Basierend auf dem Geschäftskonzept von CG24 werden allfällige Kreditausfälle unter sämtlichen Anlegern in finanzierten Kreditprojekten mit derselben Ratingstufe in derselben Kreditart pro rata der noch ausstehenden (Teil-)Forderungen dieser Gruppe von Anlegern aufgeteilt.

Bleiben sämtliche vorgesehenen Massnahmen zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches durch CG24 gegenüber einem säumigen Kreditnehmer erfolglos, stellt CG24 die definitive Uneinbringlichkeit der (Teil-) Kreditforderung bzw. der ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. der damit zusammenhängen Kosten der Rechtsverfolgung fest. Die definitive Uneinbringlichkeit ist regelmässig der Verlustschein. Das Datum an dem diese Feststellung durch CG24 erfolgt und den betroffenen Kreditgläubigern mitgeteilt wird, gilt als Stichtag. Die Kreditgläubiger erklären sich einverstanden, die ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. die damit zusammenhängen Kosten gemeinsam mit sämtlichen am Stichtag vorhandenen weiteren Kreditgläubigern innerhalb derselben Ratingstufe (AAA, AA, A, B, C, D oder E) und Kreditart (Kredite an Private, Kredite an KMUs oder Kurzkredite) anteilmässig zu tragen, unabhängig davon, ob ein einzelner Kreditgläubiger selbst Anleger in Bezug auf den uneinbringlichen Kredit ist. Der Anteil jedes in derselben Ratingstufe und Kreditart vorhandenen Kreditgläubigers berechnet sich auf der Basis der per Stichtag bei einem Kreditgläubiger ausstehenden (Teil-)Forderung bzw. der noch ausstehenden Ratenzahlungen aus der an ihn abgetretenen Kreditforderung. Jeder Anleger (und folglich auch die Emittentin) der betroffenen Ratingstufe in derselben Kreditart beteiligt sich somit in diesem Umfang anteilmässig an der Deckung des ausgefallenen Kreditbetrages.

Der anteilmässige Beitrag wird allen betroffenen Kreditgläubigern derselben Ratingstufe und Kreditart von der jeweils nächsten nach dem Stichtag erfolgenden, den betroffenen Kreditgläubigern (inkl. der Emittentin) zustehenden Zahlung abgezogen. Sofern nach der Belastung der Kreditgläubiger Zahlungen im Rahmen des vom Zahlungsausfall betroffenen Kreditverhältnisses eingehen, werden diese im gleichen Verhältnis, wie die Abzüge erfolgt sind, sämtlichen betroffenen Kreditgläubigern anteilmässig gutgeschrieben.

2.7 CG24 Sekundärmarkt für Forderungen

Die Emittentin und jeder Drittanleger hat die Möglichkeit, auf dem CG24 Sekundärmarkt gekaufte Forderungen vor Ablauf der Kreditvertragslaufzeit an Drittanleger zu verkaufen. Die Möglichkeit des Verkaufs ist gegeben, CG24 kann aber nicht garantieren, dass ein Verkauf zustande kommt, denn es besteht die Möglichkeit, dass kein Käufer die Forderung abkauft.

3 Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen (nachfolgend die „**Anleihebedingungen**“ oder die „**Bedingungen**“ und je eine „**Bedingung**“) der 4% p.a. Anleihe, fällig am 01. September 2022, welche gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 20. August 2017 ausgegeben wird, regeln die Rechte und Pflichten der Emittentin und von jedem Anleihegläubiger in Bezug auf die Anleihe und lauten wie folgt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Anleihe wird in einem Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 50 Mio. (in Worten: fünfzig Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in bis zu 400 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je CHF 125'000 (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Schweizer Franken) und einem Mehrfachen davon (nachfolgend die „**Obligationen**“).

3.1.2 Zeichnungsfrist, Form der Zeichnung und Liberierung

Die Anleihe kann während der gesamten Laufzeit gezeichnet werden und wird nach dem Erstaussgabetag fortlaufend ausgegeben.

Der Anleihegläubiger gibt gegenüber der Zahlstelle, treuhänderisch vertreten durch seine depotführende Bank, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor.

Zeichnungsaufträge können an Bankarbeitstagen (Liechtenstein) während den üblichen Banköffnungszeiten, jeweils zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr (CET) und über die folgenden Annahmestellen bei der Zahlstelle platziert werden:

E-Mail: trading@bankfrick.li

Fax: 00423 388 21 15

Telefon: 00423 388 21 25

Postversand: Bankhaus Frick & Co. AG, Trading, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers

Die Lieferung der Obligationen erfolgt elektronisch an den Anleihegläubiger über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages ggf. zzgl. allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 01. September 2017 bzw. dem letzten Zinszahlungstermin auf das vom Bankhaus Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführte Konto bei der SIX SIS AG (Zentralverwahrer).

Die Abwicklung der Transaktion erfolgt am Valutatag (Orderaufgabe + zwei Arbeitstage) im Verfahren „Lieferung gegen Zahlung“ (LGZ). Hierbei tritt die depotführende Bank des Anleihegläubigers treuhänderisch als Anlegerin (für den Anleihegläubiger) der Obligationen in Erscheinung und wickelt die Transaktion mittels dem vorgenannten Verfahren direkt mit der Zahlstelle ab. Dadurch ist sichergestellt, dass die Zahlung und der Übertrag der Obligationen zeitgleich und nur dann erfolgt, wenn beide Parteien dieselben Instruktionen abgesetzt haben.

Die Emittentin hat das Recht, entsprechende Zeichnungen von dritten Finanzinstituten abzulehnen, sofern bis zur Orderaufgabe kein dazugehöriger Zeichnungsschein eingereicht wurde.

3.1.3 Zuteilung

Die Zuteilung der Obligationen erfolgt im freien Ermessen der Emittentin. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung, weder ganz noch teilweise.

3.1.4 Globalverbriefung und Verwahrung

Die Obligationen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (nachfolgend die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die (jeweilige) Globalurkunde wird bei der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten (nachfolgend „**SIX SIS**“) hinterlegt. Die Globalurkunde(n) wird bzw. werden handschriftlich durch die Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet. Der Anspruch auf Ausgabe einzelner Obligationen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

3.1.5 Clearing

Die Obligationen sind übertragbar. Den Inhabern von Obligationen (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Massgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der SIX SIS übertragen werden können. Die Obligationen dürfen nur von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein gezeichnet bzw. nur an Personen mit Sitz oder Wohnsitz in diesen Ländern übertragen werden.

3.1.6 Begebung weiterer Anleihen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Obligationen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Obligationen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der definierte Begriff „Obligationen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Obligationen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten vor.

3.2 Laufzeit und Verzinsung

3.2.1 Laufzeit

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und erstreckt sich vom 01. September 2017 bis zum 01. September 2022.

3.2.2 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Obligationen werden ab dem 01. September 2017 (einschliesslich) (nachfolgend der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 4% auf ihren Nennbetrag (nachfolgend „**Zinssatz**“) verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. September 2018 und die letzte Zinszahlung ist am 01. September 2022 fällig. Der Zinsenlauf der Obligationen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Obligationen zur Rückzahlung fällig werden.

3.2.3 Zinsberechtigung

Berechtigte Gläubiger der Zinszahlungen sind die je per 01. September der Emittentin gemeldeten Anleihegläubiger. Beispielhaft gilt, dass ein neuer Anleihegläubiger, der am 01. September Anleihen erwirbt und dies der Emittentin meldet, für das ganze entsprechende Jahr zinsberechtigt ist.

3.2.4 Verzug

Sofern die Emittentin die Obligationen nicht gemäss Ziffer 3.3.1 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Obligationen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

3.2.5 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365.

3.3 Endfälligkeit, Rückkauf

3.3.1 Endfälligkeit

Die Obligationen werden am 01. September 2022 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

3.3.2 Rückkauf

Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Obligationen zu erwerben. Die zurückerworbenen Obligationen können gehalten, entwertet oder wiederverkauft werden.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, der Emittentin jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu beliebigem Preis zum Kauf anzubieten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, die so angebotenen Obligationen vom betreffenden Anleihegläubiger zu erwerben. Jeder Rückkauf muss in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen erfolgen.

Obligationen, welche durch die Emittentin gehalten werden, berechtigen nicht zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger und gelten für den Zweck der Berechnung des Quorums an der Gläubigerversammlung als nicht ausstehend.

3.3.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe nach freiem Ermessen ganz oder teilweise jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt zu 100% des zurückbezahlten Nominalbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

3.4 Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, ihre Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Anleihe an eine andere juristische Person zu übertragen, sofern

- i) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe übernimmt und nachweist, dass sie alle sich aus

- oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann; und
- ii) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss § 880a ABGB hinsichtlich sämtlicher aus der Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin auch für die neue Emittentin.

3.5 Übertragungsrestriktion / Zustimmung der Emittentin

Die Übertragung von Obligationen und/oder Coupons auf einen anderen Rechtsträger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Emittentin. Die Obligationen dürfen nur von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein gezeichnet bzw. nur an Personen mit Sitz oder Wohnsitz in diesen Ländern übertragen werden.

3.6 Währung und Zahlungen

3.6.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Obligationen werden von der Emittentin ausschliesslich in Schweizer Franken geleistet.

3.6.2 Zahlstelle

Die Emittentin hat die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers zur Zahlstelle (nachfolgend die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

3.6.3 Ersetzung der Zahlstelle

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere anerkannte Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäss Ziffer 3.11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

3.6.4 Zahlungen

Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Obligationen zahlbaren Barbeträge werden von der Emittentin am jeweiligen Zahlungstag (Ziffer 3.8.6) an die Zahlstelle (Ziffer 3.8.2) zur Weiterleitung an SIX SIS zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei SIX SIS zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, geleistet. Alle

Zahlungen an oder auf Weisung von SIX SIS befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Anleihen.

3.6.5 Geschäftstage

Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Obligationen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Banken in Zürich und SIX SIS für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in CHF abgewickelt werden können.

3.6.6 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäss Ziffer 3.8.5, und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

3.7 Status, Rang

Sämtliche Zahlungen aus dieser Anleihe (Rückzahlung und Zinszahlungen) stellen direkte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar. Sie stehen im Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin, sind allerdings insoweit bessergestellt als ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, als sie mit den Sicherheiten gemäss Ziffer 3.4 gesichert sind.

3.8 Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen hört mit der letzten Zinszahlung auf.

Rechte zur Forderung fälliger Zinszahlungen verjähren binnen 3 Jahren ab Fälligkeitszeitpunkt, das Recht auf Forderung der Kapitalrückzahlung am Laufzeitende oder im Falle einer Kündigung verjährt binnen 10 Jahren ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin.

3.9 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgt rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief und/oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt Liechtenstein.

3.10 Änderung der Anleihebedingungen

Diese Anleihebedingungen können von der Emittentin jederzeit geändert werden, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt, welche nicht wesentlich in die Stellung der Anleihegläubiger eingreifen oder diese wesentlich verschlechtern.

3.11 Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Anleihen mit Forderungen der Emittentin oder einer ihrer Gruppengesellschaften gegenüber jedem Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

3.12 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihe unterliegt ausschliesslich liechtensteinischem Recht, unter Ausschluss jeglicher international privatrechtlicher Bestimmung.

Alle Streitigkeiten zwischen Anleihegläubigern einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von Vaduz, wobei Vaduz als Gerichtsstand gilt. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und/oder Coupons. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines liechtensteinischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Anleihegläubiger hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

4 Angaben über die Emittentin

4.1 Firma und Sitz

Alkione (Liechtenstein) AG PCC – CG24 Segment 1, im Duxer 28, FL-9494 Schaan.

4.2 Gründung, Dauer und Rechtsform

Die Emittentin bzw. deren Kern wurde am 21. August 2017 auf unbestimmte Dauer errichtet und als Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts unter der Nummer FL-0002.544.130-4 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen.

4.3 Zweck

Gemäss Ziffer I. Abs. 3 der Statuten der Emittentin verfolgt die Emittentin folgende Tätigkeit:

Der Tätigkeitsbereich des Segments liegt im Kauf, der Verwaltung und Verwertung von Forderungen, von Beteiligungen im In- und Ausland sowie von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen mit direktem oder indirektem Bezug zu Gruppenunternehmen. Das Segment kann insofern Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre sowie Segmentaktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Segmentvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen. Das Segment kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Tätigkeitsbereich des Segments zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

4.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahrs. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2018

4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Emittentin ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren drohend.

4.6 Beschreibung Geschäftstätigkeit

Für Angaben zur rechtlichen Ausgestaltung der Emittentin wird auf Ziffer 2.1 verwiesen.

Die Emittentin dient als reines Zweck- und Finanzierungssegment im Zusammenhang mit den Anlagemöglichkeiten, welche durch die Geschäftstätigkeit der CG24 zur Verfügung gestellt werden. Die von CG24 geprüften und genehmigten Kreditanträge können durch die Emittentin über einen Forderungskauf gemäss dem Geschäftsmodell von CG24 finanziert werden. Die Emittentin wird dadurch zur Gläubigerin der Forderungen, welche sie von CG24 erworben hat.

4.7 Angaben zu den Organen

4.7.1 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates von Alkione (Liechtenstein) AG PCC werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehältlich eines vorherigen Rücktritts oder einer Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Per Datum dieses Prospekts setzt sich der Verwaltungsrat der Emittentin wie folgt zusammen:

Christoph M. Mueller, Präsident des Verwaltungsrates
von Rüschtikon, Zürich und Unterkulm, in Rüschtikon

Herr Clemens Laternser, Mitglied des Verwaltungsrats
von Vaduz, in Vaduz

Herr Adrian Roman Rheinberger, Mitglied des Verwaltungsrats
von Schaan, in Schaan

4.7.2 Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat hat von seiner ihm durch die Statuten eingeräumten Kompetenzen, die Geschäftsführung an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, nicht Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsrat der Emittentin nimmt die Geschäftsführung selber wahr und bildet selber die Geschäftsleitung.

4.7.3 Revisionsgesellschaft

Die ReviTrust Grant Thornton AG mit Sitz an der Bahnhofstrasse 15, in FL-9494, Schaan ist als Revisionsstelle der Emittentin für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

4.8 Angaben zur Kapitalstruktur

4.8.1 Aktienkapital

Per Datum des Prospekts beträgt das ausgegebene Aktienkapital der Emittenten CHF 50'000 und ist eingeteilt in 50'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 (je eine Aktie und zusammen die Aktien). Die Aktien sind zu 100% liberiert.

Per Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Aktienkapital.

4.8.2 Eigene Beteiligungsrechte

Per Datum dieses Prospekts hält die Emittentin keine eigenen Beteiligungsrechte.

4.8.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat der Emittentin führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Emittentin mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Emittentin wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch der Emittentin eingetragen ist. Per Datum dieses Prospekts hält die Muttergesellschaft hiQ solutions Ltd. 100% der Beteiligungsrechte an der Emittentin.

4.8.4 Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung.

4.8.5 Dividenden

Die Emittentin hat seit ihrer Gründung keine Dividenden ausgeschüttet.

4.8.6 Übertragungsbeschränkungen der Aktien

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Emittentin dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Emittentin, sofern sie die Zustimmung bei Übertragung infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

5 Verbindlichkeiten

Per Datum dieses Emissionsprospekts hat die Emittentin keine Verbindlichkeiten. Da die Emittentin am 21. August 2017 gegründet und im Handelsregister eingetragen wurde, hat sie bisher keine Geschäftsaktivitäten entfaltet.

6 Risikofaktoren

6.1 Grundsätzliches

Die Emittentin beabsichtigt, Kreditforderungen von CG24 gemäss der *Vereinbarung über Verkauf, Abtretung und Entgeltliche Verwaltung künftiger (Teil-)Forderungen aus einem Kreditvertrag* (nachfolgend „**Anlegervereinbarung**“) zu erwerben. Die Kreditforderungen entstehen durch die Kreditvergabe von CG24 basierend auf der Kreditprüfung durch CG24. Die Emittentin kann nicht und CG24 kann gegenüber der Emittentin nicht zusichern, dass die Amortisations- und/oder die Zinszahlungen von den Kreditnehmern rechtzeitig oder überhaupt erfolgen.

Potentielle Anleihegläubiger sollten vor dem Investitionsentscheid und dem Entscheid über die Zeichnung der angebotenen Obligationen zusätzlich zu den in diesem Prospekt enthaltenen übrigen Informationen auch die nachstehenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines einzelnen oder mehrerer Risiken, welche in den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren beschrieben sind, oder zusätzliche Risiken, die der Emittentin noch nicht bekannt sind oder die sie zurzeit als nicht relevant erachtet, können allein oder in Verbindung mit anderen bekannten oder unbekanntem Risiken einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der Emittentin haben.

Im schlimmsten Fall kann der Eintritt eines einzelnen Risikos oder mehrere Risiken zur Insolvenz der Emittentin führen, was zur Folge haben kann, dass die Obligationen und/oder Coupons nicht oder nicht vollständig zurückbezahlt werden können. Die Anleihegläubiger können hinsichtlich ihrer Obligationen und /oder Coupons einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden. Es sollten daher nur solche Personen in die Anleihe investieren, die in der Lage sind, die Risiken im Rahmen einer Investition in Obligationen einzuschätzen und die möglichen Verluste bis hin zu einem Totalverlust zu tragen.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht als abschliessende Liste möglicher Risiken zu verstehen. Ihre Reihenfolge sagt zudem nichts über deren Bedeutung, Eintrittswahrscheinlichkeit oder Relevanz aus.

6.2 Risiken betreffend die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

6.2.1 Allgemeine Konjunkturlage, Zyklizität

Die Emittentin ist den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen wie u.a. dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsumfeld und der Inflation unterworfen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Aussichten oder des politischen Klimas ist jederzeit möglich und kann insbesondere zu Zahlungsausfällen von Kreditnehmern führen. Diese Faktoren können die Geschäftstätigkeit von CG24 und der Emittentin negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage von CG24 und der Emittentin haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt massgeblich von der Zahlungsmoral der Schuldner der von CG24 erworbenen Forderungen ab. Dementsprechend erfordert der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin eine regelmässige Überprüfung der Prozesse und insbesondere der Kreditvergabepolitik bei CG24.

Sollten aufgrund einer schwachen Konjunkturlage eine Vielzahl von Schuldnern ihren Kredit nicht mehr zurückzahlen können, würde dies zu Forderungsausfällen führen, was einen negativen Einfluss auf die das Geschäftsergebnis haben kann.

6.2.2 Kreditrisiko

Die Emittentin unterliegt dem Zahlungsausfallrisiko von CG24 Kreditnehmern. CG24 erwartet je nach Einschätzung der Kreditfähigkeit und -würdigkeit bestimmte Ausfallraten. Diese Ausfallraten wurden von CG24 berechnet; es handelt sich jedoch um Annahmen, d.h. die tatsächlichen Ausfallraten können von den vorstehend aufgeführten Ausfallraten abweichen. Bei einem Zahlungsausfall besteht das Risiko, dass entweder CG24 oder ein beauftragtes Inkassounternehmen nicht genügend Mittel von den CG24 Kreditnehmern eintreiben kann. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.2.3 Geschäftsmodell von CG24 und Interessenkonflikt / Abhängigkeit von CG24

Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger hängen von der Leistung der Amortisations- und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den gekauften Kreditforderungen ab. Erfüllt ein CG24 Kreditnehmer seine Amortisations- und Zinszahlungspflichten nicht vertragsgemäss, hängt die Emittentin von den Inkassobemühungen von CG24 oder einen von CG24 beauftragten Inkassounternehmen für die Eintreibung von Zahlungen bzw. die Verwertung etwaiger Sicherheiten bezüglich der gekauften Kreditforderungen ab. Die Pflichten von CG24 in diesem Zusammenhang hält die Anlegervereinbarung fest, welche zwischen der Emittentin und CG24 abgeschlossen wird.

Jegliche negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell von CG24 kann die Leistung von CG24, den Verkehr auf der CG24 Plattform und die Leistung der CG24 Kreditnehmer nachteilig beeinflussen. Dies kann sich unmittelbar auf die Emittentin auswirken.

Während der Laufzeit dieser Anleihe agiert CG24 unter anderen in den Funktionen als mandatierte Dienstleiterin, Inkassostelle und Sicherheitenverwahrerin. Bei der Erfüllung dieser Pflichten können potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte mit der Emittentin und den Anleihegläubigern auftreten. CG24 ist in diesen vielfältigen Eigenschaften frei und berechtigt, jegliche Geschäfte auszuüben und Umsatz oder Gewinne zu erzielen.

Sollte CG24 ihre oben genannten Leistungen nicht mehr erbringen, kann die Emittentin u.U. nicht sofort eine Nachfolgerin ernennen. Selbst wenn eine Nachfolgerin gefunden werden kann, wird es einige Zeit dauern, bis diese operativ tätig ist und die Funktionen von CG24 übernehmen kann.

Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.2.4 Kreditportfolio

Dieser Prospekt beinhaltet keine Informationen über die individuell zu kaufenden Kreditforderungen, die das Kreditportfolio bilden werden. Weder die Emittentin noch CG24 haben die Pflicht, während oder nach der Laufzeit dieser Anleihe, Informationen bezüglich der individuell gekauften Kreditforderungen von CG24 Kreditnehmern offen zu legen. Die Emittentin wird die CG24 Kreditnehmer der zu kaufenden Kreditforderungen nicht überprüfen. Der Wert des Kreditportfolios kann von Zeit zu Zeit Schwankungen unterliegen. Weder die Emittentin, CG24, der Zentralverwahrer oder die Zahlstelle noch jegliche andere Partei ist verpflichtet, den Wert der gekauften Kreditforderungen aufrechtzuerhalten.

Das Kreditportfolio unterliegt u.a. Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken, konjunkturellen Rahmenbedingungen und Schwankungen, operationellen Risiken, Veränderungen in den Bedingungen an den Finanzmarkt, politischen Ereignissen sowie Entwicklungen und Trends in allen Wirtschaftszweigen. Auch Veränderungen der Umstände bei CG24 Kreditnehmern können nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Vornahme von Zahlungen oder die Zahlungsmoral der CG24 Kreditnehmer und damit wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger haben.

6.2.5 Klumpenrisiken

Ein Klumpenrisiko im Kreditportfolio im Zusammenhang mit einem einzelnen oder mehreren CG24 Kreditnehmer, mit einer Industrie oder einer Region kann das ökonomische Risiko im Zusammenhang mit Ausfällen erhöhen.

6.2.6 Unbesicherte Kreditforderungen

Die von der Emittentin zu erwerbenden Kreditforderungen sind grösstenteils unbesichert. Teilweise sind die Kreditforderungen mit persönlichen Bürgschaften hinterlegt. Bezahlt der Kreditnehmer und, sofern vorhanden, der Bürge die Kreditforderung nicht zurück und bringt das Inkassoverfahren keinen Erfolg, bedeutet dies, dass der Kredit ausgefallen ist und damit Kapital und Zinsen für die Emittentin verloren sind. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

6.2.7 Risiko eines Ausfalls auch bei besicherten Kreditforderungen

Auch hinsichtlich der von der Emittentin gekauften Kreditforderungen die besichert sind, ist es möglich, dass der Erlös aus der Verwertung solcher Sicherheiten nicht ausreichend ist, um die ausstehenden Kreditforderungen vollständig zu decken. Ausserdem kann es im Falle einer Verwertung der Sicherheit zu Zahlungsverzögerungen des aus der Liquidierung der Sicherheit resultierenden Erlöses kommen. Ausserdem kann die Emittentin Nachteile erfahren, falls im Verfahren der Geltendmachung von Sicherheiten Eingaben verspätet gemacht oder versäumt werden.

Die internen Richtlinien von CG24 bezüglich Sicherheiten oder die Form der Sicherheiten können durch CG24 jederzeit geändert werden. So kann das Kreditportfolio sich über die Zeit verändern.

Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.2.8 Das Scoringmodell von CG24 ist möglicherweise mangelhaft

CG24 gibt jedem CG24 Kreditnehmer, zum Zeitpunkt der Kreditantragsverarbeitung, ein Risikoring. Die Risikobewertung von CG24 (Scoringmodell) basiert auf mehreren Grundlagen, wie Kreditinformationen von Auskunftsteien, Informationen aus öffentlichen Registern, Informationen vom CG24 Kreditnehmer selbst und aus weiteren Informationsquellen. Die Kreditdaten von Auskunftsteien und die Informationen von CG24 Kreditnehmern können veraltet, unvollständig oder fehlerhaft sein. Dementsprechend kann das einem CG24 Kreditnehmer zugewiesene Risikoprofil nicht seinem wahren Risikoprofil entsprechen was zu einer falschen Beurteilung mit Bezug auf das Scoringmodell führen kann. CG24 überprüft die angegebenen Daten der CG24 Kreditnehmer. Solche Überprüfungen sind aber nicht immer möglich, können fehlerhaft oder unvollständig sein. Zudem ist es möglich, dass ein CG24 Kreditnehmer nach Eingang/Erhalt der Bonitätsinformationen mit einer anderen Schuld in Verzug geraten ist, weitere Schulden gemacht hat oder andere unerwünschte finanzielle Ereignisse oder andere Ereignisse eintreten.

Das Risikoring von CG24 Kreditnehmern dient zur Information und soll die von CG24 abgegebene Einschätzung des Kreditrisikos möglichst angemessen widerspiegeln. Trotzdem kann die Kreditfähigkeit und -würdigkeit eines CG24 Kreditnehmers nicht gewährleistet werden.

Die Emittentin und CG24 lehnen jede Verantwortung und Haftung bezüglich jeglicher Informationen und Risikoringangaben, die durch die CG24 Plattform öffentlich gemacht werden, ab. CG24 darf, ist dazu aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Informationen oder das Risikoring von CG24 Kreditnehmern aktualisieren oder ändern.

Aufgrund dieser Faktoren kann das zukünftige Kreditportfolio gekaufte Kreditforderungen enthalten, die auf fehlerhaften Kreditinformationen des CG24 Kreditnehmers basieren. Zudem könnte der Zins einer gekauften Kreditforderung nicht dem tatsächlichen Risikoprofil entsprechen. Ein entsprechender teilweiser oder vollständiger Ausfall eines CG24 Kreditnehmers kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

6.2.9 Ausfallprozess

Falls ein CG24 Kreditnehmer die Zahlung der monatlichen Rate nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leistet oder in jeglicher anderen Art und Weise die Bedingungen des entsprechenden Kreditvertrages verletzt, ist CG24 beauftragt, die gekaufte Kreditforderung in Verzug setzen und entweder selbst den offenen Betrag solcher gekauften Kreditforderungen eintreiben oder Dritte damit beauftragen. Wenn CG24 einen Kredit in Verzug setzt, wird CG24 rechtliche Schritte gegen den verantwortlichen CG24 Kreditnehmer einleiten. CG24 oder von CG24 beauftragte Dritte, haben für die Durchsetzung einer in Verzug geratenen und von der Emittentin gekauften Kreditforderung unter Umständen das Recht auf Vergütung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Forderung. Diese Aufwendungen schmälern die Ertragsbasis der Emittentin und können dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

6.2.10 Kreditausfallpooling

Basierend auf dem Geschäftskonzept von CG24 werden allfällige Kreditausfälle unter sämtlichen Anlegern in finanzierten Kreditprojekten mit derselben Ratingstufe in derselben

Kreditart pro rata der noch ausstehenden (Teil-)Forderungen dieser Gruppe von Anlegern aufgeteilt.

Bleiben sämtliche vorgesehenen Massnahmen zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches durch CG24 gegenüber einem säumigen Kreditnehmer erfolglos, stellt CG24 die definitive Uneinbringlichkeit der (Teil-) Kreditforderung bzw. der ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. der damit zusammenhängen Kosten der Rechtsverfolgung fest. Die definitive Uneinbringlichkeit ist regelmässig der Verlustschein. Das Datum an dem diese Feststellung durch CG24 erfolgt und den betroffenen Kreditgläubigern mitgeteilt wird, gilt als Stichtag. Die Kreditgläubiger erklären sich einverstanden, die ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. die damit zusammenhängen Kosten gemeinsam mit sämtlichen am Stichtag vorhandenen weiteren Kreditgläubigern innerhalb derselben Ratingstufe (AAA, AA, A, B, C, D oder E) und Kreditart (Kredite an Private, Kredite an KMUs oder Kurzkredite) anteilmässig zu tragen, unabhängig davon, ob ein einzelner Kreditgläubiger selbst Anleger in Bezug auf den uneinbringlichen Kredit ist. Der Anteil jedes in derselben Ratingstufe und Kreditart vorhandenen Kreditgläubigers berechnet sich auf der Basis der per Stichtag bei einem Kreditgläubiger ausstehenden (Teil-)Forderung bzw. der noch ausstehenden Ratenzahlungen aus der an ihn abgetretenen Kreditforderung. Jeder Anleger (und folglich auch die Emittentin) der betroffenen Ratingstufe in derselben Kreditart beteiligt sich somit in diesem Umfang anteilmässig an der Deckung des ausgefallenen Kreditbetrages.

Der anteilmässige Beitrag wird allen betroffenen Kreditgläubigern derselben Ratingstufe und Kreditart von der jeweils nächsten nach dem Stichtag erfolgenden, den betroffenen Kreditgläubigern (inkl. der Emittentin) zustehenden Zahlung abgezogen. Sofern nach der Belastung der Kreditgläubiger Zahlungen im Rahmen des vom Zahlungsausfall betroffenen Kreditverhältnisses eingehen, werden diese im gleichen Verhältnis, wie die Abzüge erfolgt sind, sämtlichen betroffenen Kreditgläubigern anteilmässig gutgeschrieben.

Die Emittentin ist folglich nicht nur dem Risiko ausgesetzt, dass die Kreditnehmer der gekauften Kreditforderungen ihre Amortisations- und Zinszahlungen nicht erfüllen, sondern dieses Risiko bezieht sich auf das gesamte Portfolio derselben Ratingstufe in derselben Kreditart gegenüber sämtlicher dieser Kreditnehmer.

6.2.11 Obligationen als Verpflichtung der Emittentin

Die Obligationen sind ausschliesslich Verpflichtungen der Emittentin. Insbesondere sind die Obligationen keine Verpflichtungen oder Garantien von der Zahlstelle, des Zentralverwahrers oder CG24. Keine andere Person ausser der Emittentin selbst übernimmt jegliche Haftung hinsichtlich des Versagens der Emittentin, die der Obligation unterliegenden fälligen Beträge zu bezahlen.

6.2.12 Limitierte Mittel und Liquiditätsrisiko

Die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtung zur Rückzahlung des investierten Kapitals und der Zinsen auf Obligationen sowie administrative Ausgaben zu erfüllen, hängt ausschliesslich von den Erträgen der Kreditforderungen (Zins- und Amortisationszahlungen) ab. **Abgesehen von diesen Erträgen, hat die Emittentin keine anderen verfügbaren Mittel, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen.** Falls nicht genügend Mittel, z.B. aufgrund von verspäteten Zahlungen der CG24 Kreditnehmer, zur Verfügung stehen, wird dieser Ausfall ausschliesslich von den Anleihegläubigern getragen. Am Ende der Laufzeit dieser Obligationen gibt es keine Garantie, dass die Emittentin genügend verfügbare Mittel hat, um die Obligationen vollständig zurückzubezahlen. Die Emittentin hat keinen

Regressanspruch auf CG24. Die Erträge der Emittentin hängen ausschliesslich von der Zahlungsmoral der CG 24 Kreditnehmer ab. Ein teilweiser oder vollständiger Ausfall eines CG24 Kreditnehmers oder mehrerer CG24 Kreditnehmer kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleiensbedingungen nicht mehr nachkommen kann.

6.2.13 IT-Systeme von CG24

CG24 operiert teilweise mit selbst entwickelter Software und Infrastruktur, nutzt aber auch Dienstleistungen dritter, u.a. auch für die Wartung des IT-Systems. Die Emittentin ist auf die Funktionalität solcher Dienstleistungen und Systeme angewiesen. Die Emittentin ist im Zusammenhang mit dem Kauf von Kreditforderungen und der Bewirtschaftung des Kreditverhältnisses auf die Funktionalität der IT-Systeme von CG24 und auf deren korrekte Instandhaltung sowie Überwachung angewiesen.

Jegliches Versagen des IT-Systems oder den damit zusammenhängenden Diensten die von CG24 verwendet werden, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit von CG24 haben und können infolgedessen zu einer Einstellung der Dienstleistungserbringung zugunsten der Emittentin führen. Bestimmte Vorgänge hängen von IT-Systemen Dritter ab, die ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin sind und CG24 nicht zwingend in der Lage ist deren Risiken oder Zuverlässigkeit zu prüfen.

CG24 überwacht die Funktionsfähigkeit des IT-Systems kontinuierlich, kann jedoch nicht garantieren, dass keine Disfunktionen oder Mängel auftreten. Jegliche solche Schwierigkeiten können zu Verzögerungen in der Verarbeitung führen.

Alle Programme oder IT-Systeme die von CG24 benutzt werden oder von denen CG24 abhängig ist, können bestimmte Mängel, Probleme oder Unterbrechungen, einschliesslich solcher, die durch „Würmer“, Viren und Netzausfälle verursacht werden, unterliegen. Solche Ausfälle könnten die Verarbeitung von Kreditanträgen oder die Vergabe von Krediten nachteilig beeinflussen, zu einer fehlerhaften Buchhaltung, fehlerhaften Aufzeichnung oder einer unrichtigen Verarbeitung der Transaktion sowie zu fehlerhaften Berichten führen, welche wiederum die Überwachung des Kreditportfolios beeinträchtigen.

Jegliche solche Mängel oder Ausfälle können einen finanziellen Verlust, Betriebsstörungen, regulatorische Ermittlungen oder Reputationsschäden der Emittentin verursachen. Jedes dieser Risiken kann überdies die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.2.14 Höhere Gewalt

Naturereignisse, kriegerische oder terroristische Ereignisse, Sabotageakte, etc. können ebenfalls einen substanziellen Einfluss auf die Stabilität der Emittentin und CG24 haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.2.15 Abhängigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt im wesentlichem Mass von der Erfahrung und vom Wissen der Mitglieder des Verwaltungsrates und Geschäftsführung von CG24 ab. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne oder alle aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats durch andere Personen ersetzt werden, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit bzw. der Kreditprüfung von CG24 auswirken kann.

6.2.16 Abhängigkeit von Entwicklungen in der Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen von kantonalen, nationalen und internationalen Gesetzen, regulatorischen und steuerlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften können einen Einfluss auf Kosten und Erträge und damit auf das Geschäftsergebnis und die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. In der Schweiz und Liechtenstein sind dies im Falle der Emittentin namentlich Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Steuern und Abgaben, Aufsichtsrecht, Finanzen, welche die Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. CG24 massgeblich beeinflussen können. Änderungen dieser Bestimmungen können dazu führen, dass das Geschäftsmodell der Emittentin (Kauf von Kreditforderungen) bzw. von CG24 nicht mehr in der Form oder überhaupt nicht mehr betrieben werden darf, was sich wiederum negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann.

6.2.17 Entwicklung von Projekten

Die Emittentin arbeitet mit lokalen und internationalen Partnern zusammen. Die Emittentin vertraut auf die Qualität der Arbeit dieser Partner, kann jedoch nicht ausschliessen, dass Fehler, die bei der Umsetzung und Realisierung von Projekten entstehen, sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken könnten.

6.3 Risiken im Zusammenhang mit Peer-to-Peer Finanzierungen

6.3.1 Unvorhersehbarkeit von Ausfallwahrscheinlichkeiten

Die Ausfallhistorie der CG24 Kredite ist limitiert und die zukünftigen Ausfälle können sehr viel höher sein, als diejenigen welche per Datum dieses Prospekts ausgewiesen werden.

Die in Zukunft zu kaufenden Kreditforderungen können eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit haben als erwartet und somit können mögliche Verluste für die Emittentin entstehen.

6.3.2 Betrug

Betrug ist ein Risiko, das die Kreditindustrie im generellen betrifft. Der Wert der durch die Emittentin gekauften Kreditforderungen kann durch Betrug, falsche Angaben oder Versäumnisse von CG24 Kreditnehmern, Dritten die in Verbindung mit dem CG24 Kreditnehmer stehen, oder anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Kredit, negativ beeinträchtigt werden. Die Vorkehrungen von CG24, das Risiko von Betrug, falschen Angaben oder Versäumnissen zu reduzieren, könnten nicht in allen Fällen ausreichend sein, um die Vergabe von Krediten auf der Grundlage von betrügerischen Handlungen zu vermeiden. Betrügerische Handlungen können den Wert der Sicherheit bezüglich einer gekauften Kreditforderung nachteilig beeinflussen oder können die Möglichkeit die vertraglichen Rechte der Emittentin unter der gekauften Kreditforderung durchzusetzen und die Fähigkeit des CG24 Kreditnehmers, Zahlungen bezüglich seines Kredites zu tätigen, nachteilig beeinflussen. Im Falle von betrügerischen Handlungen bezüglich gekauften Kreditforderungen hat CG24 das Recht, eine vorzeitige Rückzahlung des CG24 Kreditnehmers bezüglich seines Kredites zu verlangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass dieses Recht auch durchgesetzt werden kann. Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

6.3.3 Geldwäscherei

CG24 ist Mitglied der Selbstregulierungsorganisation Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) und erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben des VQF im Bereich Geldwäscherei, welche von CG24 eingehalten werden müssen um die Geldwäscherei zu bekämpfen. Jegliche wesentlichen Versäumnisse von CG24 bezüglich der Erfüllung der Geldwäschereibestimmungen in diesem Zusammenhang, können Bussgelder und Strafen zur Folge haben. Solche Bussgelder oder Strafen können wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit von CG24 haben, den Pflichten gegenüber den Anlegern nachzukommen und dadurch auch die Emittentin nachteilig beeinflussen.

6.3.4 Änderung der geltenden Gesetzgebung oder Regulierung

Das Peer-to-Peer Geschäftsmodell sowie die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld in diesem Bereich sind relativ neu. Die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld können sich im Laufe der Zeit ändern. In manchen Bereichen ist die geltende Rechtslage nicht abschliessend geklärt. CG24 ist von nationalen und lokalen Gesetzen und Bestimmungen abhängig und die Emittentin ist oder könnte in Zukunft von solchen Gesetzen und Bestimmungen abhängig sein. Jegliche Änderung der Gesetze oder der regulatorischen Rahmenbedingungen kann CG24 und die Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

6.4 Risiken betreffend die Anleihe

6.4.1 Platzierungsrisiko

Für die Realisierung ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin in beträchtlichem Umfang auf Finanzmittel angewiesen, die ihr entweder als Fremd- oder als Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitschaft von Investoren, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung zu stellen oder in das Eigenkapital der Emittentin zu investieren hängt nicht nur davon ab, dass die Emittentin erfolgreich tätig ist, sondern ist auch von der allgemeinen Lage auf den Kapitalmärkten abhängig. Entsprechend besteht keine Gewissheit, dass die angebotene Anleihe im geplanten maximalen Umfang gezeichnet wird und bis zur angestrebten Höhe ausgegeben werden kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Emittentin weniger flüssige Mittel als geplant zufließen. Dies kann sich negativ auf den Aufbau des Kreditportfolios und damit auf die Erträge der Emittentin auswirken.

6.4.2 Illiquidität der Obligationen

Die Anleihe ist an keiner Börse kotiert und wird über kein Handelssystem gehandelt. Entsprechend besteht keine Gewähr dafür, dass der Anleihegläubiger für seine Obligation einen Käufer findet, welcher bereit ist, seine Obligation(en) zu kaufen bzw. den von ihm gewünschten Kaufpreis dafür zu bezahlen. Die Übertragung der Obligationen auf einen anderen Rechtsträger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Emittentin. Die Obligationen dürfen nur von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland und im Fürstentum Liechtenstein gezeichnet bzw. nur an Personen mit Sitz oder Wohnsitz in diesen Ländern übertragen werden, was die Zahl der potentiellen Käufer weiter einschränkt.

Sofern überhaupt ein Käufer für die Obligationen gefunden werden kann, muss der Kaufpreis individuell verhandelt werden. Es gibt keinen Marktpreis für die Obligationen.

6.4.3 Weiteres Fremdkapital

Vorbehältlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist die Emittentin in keiner Weise beschränkt, weiteres Fremdkapital aufzunehmen, welches dieser Anleihe im Rang vorgeht oder im gleichen Rang mit dieser Anleihe steht. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals kann den erzielbaren Betrag, den ein Anleihegläubiger im Falle eines Konkurses der Emittentin für seine Obligationen und/oder Coupons erhält, reduzieren.

6.4.4 Kein Rating

Die Obligationen verfügen nicht über ein Rating einer Rating-Agentur.

6.4.5 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, d.h. solche, die nicht bloss über historische Ereignisse gemacht werden. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele sowie über die zukünftige Geschäftstätigkeit der Emittentin. Solche zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Erwartungen der Emittentin und beinhalten bekannte und unbekannte Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass sich die zukunftsgerichteten Aussagen als falsch erweisen oder dass die zukunftsgerichteten Aussagen von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen.

Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus gelesen werden können, beinhalten namentlich die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Emittentin, Änderungen der Welt- und regionalen Märkte, Währungsschwankungen und andere Faktoren auf die dieser Prospekt verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Prospektes gemacht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die diesbezüglichen Erwartungen oder Fakten, auf denen die zukunftsgerichteten Aussagen basieren, verändern sollten.

7 Steuern

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräusserung einer Obligation nach schweizerischem Recht, deutschem Recht oder liechtensteinischem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können.

Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – gegebenenfalls auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstige Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber von Obligationen sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

7.1 Besteuerung der Inhaber einer Obligation in der Schweiz

7.1.1 Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Privatvermögen halten

7.1.1.1 Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus einer Obligation, die in der Schweiz steuerlich ansässige Inhaber einer Obligation vereinnahmen, sind in der Steuererklärung als Erträge aus beweglichem Vermögen zu deklarieren und unterliegen den Einkommenssteuern und gegebenenfalls den Kirchensteuern.

Die Zinseinkünfte bilden Teil des Gesamteinkommens, zu dessen Besteuerung der Bund wie auch die Kantone und oder ihr untergeordneten Gebietskörperschaften (Bezirke und/oder Gemeinden) berechtigt sind. Die Höhe der Steuerbelastung hängt von verschiedenen Faktoren ab, u.a. vom Wohnort des Inhabers der Obligation, von dessen Gesamteinkommen, von dessen Zivilstand etc.

Verluste im Zusammenhang mit einer Obligation sind im Privatvermögen unbeachtlich.

Die Emittentin selbst ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht verpflichtet, Einkommensteuern auf den geleisteten Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräusserung der Obligation einzubehalten.

7.1.1.2 Besteuerung der Veräusserungsgewinne

Gewinne aus der Veräusserung oder Rückzahlung einer Obligation, die im Privatvermögen gehalten ist, sind als private Kapitalgewinne unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen (gewerbsmässiger Wertschriftenhändler) einkommenssteuerfrei.

7.1.1.3 Vermögenssteuer

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber einer Obligation unterliegt für die Obligation im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer auf Kantons und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden keine Vermögensteuern erhoben.

7.1.2 Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Geschäftsvermögen halten

7.1.2.1 Besteuerung der Zinseinkünfte und Veräusserungsgewinne

Zinseinkünfte und Veräusserungsgewinne aus Obligationen von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleistung in der Schweiz), welche Obligationen im Geschäftsvermögen halten, unterliegen grundsätzlich den Einkommens- bzw. Gewinnsteuern.

Verluste aus der Veräusserung oder Erlösung einer Obligation stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

7.1.2.2 Vermögenssteuer, Kapitalsteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber einer Obligation unterliegen für diese Obligation im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögensteuer (für natürliche Personen) oder der Kapitalsteuer (für juristische Personen) auf Kantons- und Gemeindeebene.

Auf Bundesebene werden weder Vermögen- noch Kapitalsteuern erhoben.

7.2 Verrechnungsteuer

Zahlungen im Zusammenhang mit dieser Obligation unterliegen nicht der Schweizerischen Verrechnungsteuer.

7.3 Emissionsabgabe

Die Ausgabe oder die Rückzahlung einer Obligation unterliegt nicht der Emissionsabgabe.

7.4 Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Obligationen kann zudem der Umsatzabgabe von 0.15% unterliegen.

7.5 Besteuerung der Inhaber einer Obligation in Liechtenstein

Realisierte Zinserträge aus Anleihen/Obligationen sind für Anleger als natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein steuerfrei. Realisierte Zinserträge aus Anleihen/Obligationen sind für Anleger als ordentlich besteuerte juristische Person mit Sitz in Liechtenstein mit der Ertragssteuer zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anleihe sind für Anleger als natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein steuerfrei. Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anleihe sind für Anleger als ordentlich besteuerte juristische Person mit Sitz in Liechtenstein mit der Ertragssteuer zu versteuern.

7.6 Besteuerung der Inhaber einer Obligation in Deutschland

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen sowie Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anleihen als Einkommen zu versteuern.

Realisierte Zinserträge und Veräusserungsgewinne aus Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen juristischer Personen mit Sitz in Deutschland unterliegen grundsätzlich der Körperschaftssteuer.

7.7 Verantwortung für die Steuerfolgen

Eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Obligation können weder von der Emittentin noch der Zahlstelle übernommen werden.

7.8 Finanzzahlen

Die Emittentin bzw. deren Kern wurde am 21. August 2017 mit einem überjährigen Geschäftsjahr gegründet. Derzeit verfügt die Gesellschaft somit noch nicht über einen Jahresabschluss. Da die Emittentin geringe Kosten generiert, bestehen die Zahlen einzig aus dem Aktienkapital und einigen wenigen Kosten wie Gebühren und Abgaben.

7.9 Verantwortung für den Prospekt

Alkione (Liechtenstein) AG PCC – CG24 Segment 1 übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgeschlossen worden sind.

Schaan, 20. August 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. M. Mueller', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christoph M. Mueller
Präsident des Verwaltungsrates